



Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB des Marktflecken Merenberg im Bereich des Ortskerns Merenberg

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 1722), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) i. V. m. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), in der Fassung vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung des Marktflecken Merenberg in ihrer Sitzung vom 30.01.2020 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

- (1) Der Gemeinde Merenberg steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den im § 2 genannten unbebauten und bebauten Grundstücken oder Teilen davon zu.
- (2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die in der beigefügten Anlage dargestellten Grundstücke.
Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Merenberg, den 07.02.2020


Der Gemeindevorstand
Oliver Jung
Bürgermeister





Ausfertigungstext:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Merenberg, den 07.02.2020


Der Gemeindevorstand
Oliver Jung
Bürgermeister

